



Auskunft:
Karin Gehrler
T +43 5574 4951 52312

Zahl: BHBR-III-6380-49/2024-5

Bregenz, am 25.06.2024

Betreff: Landesstraße Nr. 5 in Hittisau;
vorübergehende Geschwindigkeitsbeschränkung;

VERORDNUNG

Anlässlich der Veranstaltung „POP UP - Dorfplatz“ der Gemeinde Hittisau wird gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z 1 i.V.m. § 94b Abs. 1 lit. b StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, i.d.g.F., auf der Landesstraße Nr. 5 in Hittisau im Bereich von km 0,40 bis km 0,60, **am 27.06. bis 30.09.2024, während den Veranstaltungen**, das Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h verboten.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Karin Gehrler

Ergeht an:

1. Gemeinde Hittisau, 6952 Hittisau, Platz 370;
zur gefälligen Kenntnisnahme und mit dem Auftrag die Verordnung entsprechend den Bestimmungen der StVO im Einvernehmen mit dem Straßenmeister Batlogg des Bauhofes Bersbuch und der Polizeiinspektion Hittisau durch das Aufstellen der nachstehend angeführten Verkehrszeichen ordnungsgemäß kundzumachen:
 - a) In beiden Fahrtrichtungen ist 150 m vor Beginn des 30 km/h Bereichs das Gefahrenzeichen „Andere Gefahren“ mit der Zusatztafel „Festveranstaltung“ aufzustellen.
 - b) Im umseits angeführten Bereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Verkehrszeichen „Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) 30 km/h“ anzubringen. In Gegenrichtung ist die ursprünglich verordnete Höchstgeschwindigkeit wieder kundzumachen.
 - c) In beiden Fahrtrichtungen ist 50 m vor dem 30 km/h Bereich das Verkehrszeichen „vorgeschriebene Fahrtrichtung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) 50 km/h“ anzubringen.
 - d) Bei Dunkelheit oder schlechter Sicht sind an allen Verkehrszeichen eine ausreichende Anzahl an funktionsfähigen gelben Blinklampen anzubringen.
 - e) Bei Wegfall der Erfordernisse sind die Verkehrszeichen umgehend zu entfernen. **Somit jeweils am Ende der jeweiligen Veranstaltungen.**
 - f) Alle Beschilderungen sind durch den Veranstalter aufzustellen.
 - g) Von der Straßenmeisterei kann keine Unterstützung zugesichert werden.
 - h) Dem Land dürfen keine Kosten und Pflichten entstehen.

Für den vorliegenden Antrag ist noch eine Eingabegebühr in der Höhe von 14,30 Euro nachzureichen.

2. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Straßenbau, 6800 Feldkirch
zur gefälligen Kenntnisnahme
3. Landespolizeidirektion, Landesleitzentrale
zur gefälligen Kenntnisnahme
4. Polizeiinspektion Hittisau
zur gefälligen Kenntnisnahme und mit dem Auftrag, die ordnungsgemäße Kundmachung der Verordnung zu überwachen und bei der Feststellung von Mängeln deren unverzügliche Behebung zu veranlassen.
5. Bauhof Bersbuch zH Straßenmeister Batlogg
zur gefälligen Kenntnisnahme

